



Interkommunaler Kooperationsvertrag

zwischen

dem Landkreis Mainz-Bingen, vertreten durch den Landrat
Claus Schick, Georg- Rückert- Str. 11, 55218 Ingelheim

und

dem Landkreis Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat
Ernst Walter Görisch, Ernst-Ludwig-Str. 36, 55221 Alzey.

über die Zusammenarbeit beim Abschluss von Entgeltvereinbarungen
nach dem Sozial- und Jugendhilferecht

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Nach §§ 78 ff SGB VIII, 84 ff SGBSGB XI, 75 ff SGB XII und nach § 13 AGKJHG haben die Landkreise mit den Trägern von Einrichtungen Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen zu schließen.

Vor dem Abschluss dieser Vereinbarungen sind insbesondere die zugrundegelegten Kostenkalkulationen der Einrichtungen betriebswirtschaftlich zu prüfen, um im Interesse der Landkreise die Angemessenheit der Entgelte sicherzustellen.

Der Landkreis Mainz-Bingen wird diese betriebswirtschaftlichen Prüfungen für den Landkreis Alzey-Worms durchführen.

Der Landkreis Mainz-Bingen arbeitet dem Landkreis Alzey-Worms als In-
/nverständige Stelle im Innenverhältnis zu. Seine Tätigkeit ist beschränkt auf die
/ntrieblich-wirtschaftliche Prüfung der Kostenkalkulationen und umfasst weder die
/nprüfung der Notwendigkeit der jeweiligen Leistungs-, Entgelt- und
/nQualitätsentwicklungsvereinbarung noch die Prüfung der Qualität und der Inhalte der
/n von den Einrichtungen angebotenen Leistungen. Die Zuständigkeit des Landkreises
/n Alzey-Worms für den Abschluss der Leistungs-, Entgelt- und
/n Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit den jeweiligen Trägern von Einrichtungen
bleibt von diesem Vertrag unberührt.

§ 2

Pflichten der Vertragspartner

(1) Der Landkreis Mainz-Bingen, handelnd durch die Organisationseinheit
Controlling/ Organisation der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, überprüft auf jeweilige
Anforderung des Landkreises Alzey-Worms die Kostenkalkulation einer Einrichtung,
die dort zum Zweck des Abschlusses einer Leistungs-, Entgelt- und
Qualitätsentwicklungsvereinbarung vorgelegt wurde, und erstellt in angemessener
Zeit eine schriftliche Stellungnahme hierzu. Durch diese Stellungnahme soll der
Landkreis Alzey-Worms in die Lage versetzt werden, den Abschluss der Leistungs-,
Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung im Sinne eines wirtschaftlichen
Umgangs mit öffentlichen Mitteln vorzunehmen.

(2) Der Landkreis Alzey-Worms wird dem Landkreis Mainz-Bingen alle zur Prüfung
erforderlichen Unterlagen, Daten und Informationen vorlegen und zuvor das
Einverständnis der jeweiligen Einrichtungen hierfür einholen.

§ 3

Kostenerstattung und Haftung

(1) Zur Erstattung der dem Landkreis Mainz-Bingen für die Wahrnehmung der
Aufgaben nach diesem Vertrag entstehenden Kosten entrichtet der Landkreis Alzey-
Worms pauschal 40,00 Euro je Arbeitszeitstunde und Bearbeiter-/ in. Damit sind alle
angefallenen Personal-, Sach- und Gemeinkosten mitabgegolten. Bei angefangenen
Stunden werden je begonnener Viertelstunde 10,00 Euro berechnet.

(2) Die Kostenerstattung wird jeweils nach Abschluss der Prüfung einer
Kostenkalkulation 14 Tage nach Vorlage einer nach Datum, Stundenumfang und
Name des Bearbeiters aufgliederter Abrechnung fällig.

Zum Ausgleich von Kostensteigerungen kann der Landkreis Mainz-Bingen jeweils nach Ablauf von drei Jahren Vertragsdauer, gerechnet zum Jahresende, mithin erstmals ab dem 01.01.2016, eine 10 v.H. höhere Kostenerstattung verlangen. Teilt der Landkreis Mainz-Bingen dem Landkreis

Alzey-Worms nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der jeweils dreijährigen Vertragsperiode schriftlich mit, dass er von dieser Option Gebrauch macht, kann eine Erhöhung der Kostenerstattung erst wieder nach Ablauf von drei weiteren Jahren erfolgen. Verlangt der Landkreis Mainz-Bingen nach dieser Bestimmung eine erhöhte Kostenerstattung, so kann der Landkreis Alzey-Worms innerhalb eines Monats diesen Vertrag zum Ende des Kalenderjahres kündigen.

(4) Die Haftung des Landkreises Mainz-Bingen aus diesem Vertragsverhältnis ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 4 Laufzeit des Vertrages

Dieser Vertrag wird mit Unterzeichnung der Vertreter beider Parteien wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

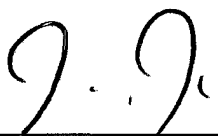
Das Recht zur außerordentlichen Kündigung wird von dieser Bestimmung nicht berührt.


§ 5 Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Bestimmung kann ebenso nur schriftlich abgeändert oder ergänzt werden. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige als wirksame Bestimmung vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien dies von vornherein bedacht.

Ingelheim, den 5. 11. 2012

Alzey, den 6. 11. 2012


 Claus Schick, Landrat




 Ernst Walter Görisch, Landrat

